

1931, 73—86), war der Entwurf, der den beiden erhaltenen Fassungen des Mainzer Landfriedens, der deutschen sowohl wie der lateinischen, zugrunde lag, nicht wie man seit ZEUMER allgemein annahm in deutscher, sondern in lateinischer Sprache geschrieben. Diese These stützt H. STEINACKER, 'Der lateinische Entwurf zum Mainzer Landfrieden von 1235 und der Landfrieden König Heinrichs (VII.) von 1234' (MÖIG. 46, 1932, 188—96). Er zeigt, daß der zwischen den beiden Fassungen des Mainzer Landfriedens und dem Landfrieden von 1234 bestehende Textzusammenhang nur erklärlich ist, wenn der Entwurf lateinisch war.

177. Aus L. HÄUFLER, 'Forschungen zur Geschichte des Waldenburger Berglandes'. 1. 'Die Geschichte der Grundherrschaft Waldenburg-Neuhaus unter besonderer Berücksichtigung der Industrielandgemeinde Dittersbach'; 2. 'Urkunden und andere Quellen zur Geschichte des Waldenburger Berglandes' (Breslau 1932), ist hier hervorzuheben ein Teildruck von BH. 4029 (2, Nr. 5) und die Edition eines unbekannten Landfriedens Karls IV. und schlesischer Fürsten nach einer Abschrift im Schweidnitzer Stadtarchiv (2, Nr. 20). Der Landfrieden hat das Datum *Bresslow an sente Symonis vnd Jude tag* (28. Okt.) ohne Jahresangabe. HÄUFLER (1, 73) setzt ihn zu 1358. Das ist aber nicht möglich. Karl IV. nennt sich in dem Landfrieden *römisch kunig*, war also noch nicht Kaiser — die Kaiserkrönung fand aber am 5. April 1355 statt — und Herzog Boleslav von Brieg, einer der Teilnehmer des Landfriedens, starb bereits im April 1352. Der Friede gehört danach zu 1351, dem einzigen Jahr, wo Karl IV. am 28. Oktober in Breslau nachweisbar ist.

L. H.

178. Als Beiheft zu den 'Deutschen Reichstagsakten', hg. durch die historische Komm. b. d. bayerischen Akademie d. Wiss., ediert K. BEER 'Die Reformation Kaiser Sigmunds. Eine Schrift d. 15. Jhs. zur Kirchen- und Reichsreform' (Stuttgart 1933). Gleichzeitig veröffentlicht er MÖIG. Erg.-Bd. 12 (1933), 572—675 eine Abhandlung 'Zur Entstehungsgeschichte der Reformation Kaiser Sigismunds'. Die neue Ausgabe stützt sich auf eine erheblich breitere handschriftliche Grundlage als die alten von BOEHM und WERNER. Die drei Fassungen, die wir von der Reformatio besitzen — Vulgata, K und G — werden nebeneinander abgedruckt. Schon früher (MÖIG. 40 und Wien. SB. phil.-hist. Kl. 206) hat B. seine Auffassung ihrer Beziehung zueinander dargelegt. Er sieht in K und G Bearbeitungen des noch fehlerfreien Vulgatatextes. Auch die